

# Reichszollblatt

## Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 4. Januar 1936

Nr. 2

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbaum — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfertigen Bogen oder Teile davon — 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 *R.M.*, Ausgabe B 3,20 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.* Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:	I. Allgemeine Sachen usw.: Mitwirkung der Behörden der Reichszollverwaltung in Preußen und dem Saarlande im Grenzpolizeidienst .....	§. 9
	Anwendung des Straffreihheitsgesetzes vom 7. August 1934 (RGBl. I S. 769, RZBl. S. 497) — Urteil des Reichsgerichts .....	§. 10
	II. Zölle usw.: Zur Durchführung der Verfügung vom 4. Juli 1935 — Z 1185 — 144 II — über Abgabenbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe .....	§. 10
	Sonstige Nachrichten .....	§. 14

### I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

#### Mitwirkung der Behörden der Reichszollverwaltung in Preußen und dem Saarlande im Grenzpolizeidienst

#### I

Zu den Aufgaben der Preussischen Geheimen Staatspolizei gehört u. a. die polizeiliche Überwachung der Reichsgrenzen in Preußen und dem Saarlande durch Vafsnachschau und Fahndung (allgemeine Grenzpolizei).

#### II

Die Preussische Geheime Staatspolizei führt diese Aufgaben in eigener Verwaltung durch, und zwar mit Hilfe von Staatspolizeistellen, deren Bereich sich im allgemeinen mit den preussischen Regierungsbezirken deckt, sowie von diesen unterstellten Außenstellen (im Binnenlande) und Grenzdienststellen (im Grenzgebiet).

Diese Dienststellen sind mit Polizei- (Verwaltungs- und Kriminal-) Beamten besetzt.

#### III

In Angelegenheiten der allgemeinen Grenzpolizei bedient sich die Preussische Geheime Staatspolizei, soweit sie diese Aufgaben nicht durch eigene Beamte wahrnimmt, der Behörden und Amtsträger der Reichszollverwaltung.

Diese handeln dabei im Auftrage der Preussischen Geheimen Staatspolizei nach Dienstvorschriften, die der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Stellvertretenden Chef und Inspekteur der Geheimen Staatspolizei erläßt.

#### IV

Anordnungen werden an die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Zolldienststellen vom Stellvertretenden

Chef und Inspekteur der Geheimen Staatspolizei, den Staatspolizeistellen und den von ihnen beauftragten Beamten der Preussischen Geheimen Staatspolizei gegeben, und zwar, wenn es sich um Anordnungen allgemeiner Art handelt, über die Landesfinanzämter, in sonstigen Fällen über die Hauptzollämter.

In Eilfällen können den Zolldienststellen unmittelbare Anordnungen gegeben werden.

Bei unmittelbarem Verkehr mit den Zolldienststellen sind Anordnungen allgemeiner Art dem Präsidenten des Landesfinanzamts, sonstige Anordnungen, soweit sie von besonderer Bedeutung sind, dem Hauptzollamt in Abschrift sofort mitzuteilen.

#### V

Bei Gefahr im Verzuge sind die Staatspolizeistellen berechtigt, die Bezirkszollkommissare (G) ihres Bereichs zur Erledigung grenzpolizeilicher Aufträge unmittelbar heranzuziehen.

Das gleiche gilt für die Grenzdienststellen gegenüber den Zollaufsichtsstellen (G) ihres Bereichs.

Im übrigen ergehen Ersuchen von den Staatspolizeistellen an die zuständigen Hauptzollämter.

#### VI

Die Bezirkszollkommissare (G) und die Zollaufsichtsstellen (G) haben die Grenzdienststellen von grenzpolizeilich bedeutsamen Wahrnehmungen gemäß ihrer Dienst-anweisung unverzüglich zu benachrichtigen und ihnen die geforderten Auskünfte zu erteilen.

Dasselbe gilt für die Hauptzollämter gegenüber den Staatspolizeistellen.

VII

Die Beauftragten der Geheimen Staatspolizei sind allgemein, die Staatspolizeistellen und die Grenzdienststellen in ihrem Bereich berechtigt, sich von der Tätigkeit der Zolldienststellen in Angelegenheiten der allgemeinen Grenzpolizei an Ort und Stelle zu unterrichten und sie auf die bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Gesichtspunkte hinzuweisen.

Rügen dürfen den Amtsträgern der Reichszollverwaltung auch wegen ihrer Tätigkeit auf grenzpolizeilichem Gebiet nur durch ihre Vorgesetzten erteilt werden.

VIII

Die für die Schulung der Grenzzollbeamten im allgemeinen Grenzpolizeidienst bestimmten Lehrer der Reichszollverwaltung werden vom Geheimen Staatspolizeiamt Berlin hierfür ausgebildet.

Das gleiche gilt soweit als möglich auch für die Oberbeamten des Grenzzolldienstes.

IX

Die Reichszollverwaltung haftet für diejenigen Schäden, welche die Zollbeamten in Ausübung des allgemeinen Grenzpolizeidienstes erleiden, sowie für Schadenersatz begründende Handlungen der Zollbeamten, es sei denn, daß im letzten Falle der Anspruch unmittelbar auf die Ausführung einer Anordnung der Preussischen Geheimen Staatspolizei gestützt wird.

X

Entgegenstehende Anordnungen, insbesondere die Verfügung des Preussischen Ministers des Innern vom 28. 3. 22 II S. 120/22 L. Nr. und die Verfügung des Reichsministers der Finanzen vom 2. 5. 22 II p 9792 werden aufgehoben.

Berlin, den 31. Dezember 1935

Der Reichsminister der Finanzen  
gez. Graf Schwerin von Krosigk  
Preussische Geheime Staatspolizei  
Der stellvertretende Chef und Inspekteur  
In Vertretung:  
gez. Heydrich

Die vorstehende gemeinsame Rundverfügung gilt nur für Preußen und das Saarland. Für die übrigen deutschen Länder bleibt besondere Regelung vorbehalten. Die in Ziffer III genannte Dienstanweisung wird demnächst herausgegeben werden.

RZM. vom 31. Dezember 1935 — O 3041 — 247 II

Anwendung des Straffreiheitsgesetzes vom 7. August 1934  
(RGBl. I S. 769, RZBl. S. 497)

Urteil des Reichsgerichts, 3. Strafsenat  
vom 4. November 1935, 3 D. 560/35

Aus den Gründen:

Die Staatsanwaltschaft verfolgt die Einziehung der Barkasse, die bei dem Schmuggel als Beförderungsmittel für das Schmuggelgut gebient haben soll, im Wege des selbständigen Einziehungsverfahrens. Die Strafkammer hat die Einziehung abgelehnt, weil das Gesetz vom 7. August 1934 nach seinem § 7 Abs. 1 auch Sicherungsmaßnahmen ergreife, mithin auch die Einziehung, soweit sie, wie hier, nicht Strafe, sondern Sicherungsmaßnahme sei. Hiergegen richtet sich die Revision des Nebenklägers. Sie muß Erfolg haben.

Die Strafkammer läßt bei ihrer Entscheidung außer acht, daß sich § 7 des Gesetzes vom 7. August 1934 ausschließlich auf den Erlaß von Strafen oder Maßnahmen bezieht, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig festgesetzt waren, nicht aber auf die Niederschlagung anhängiger Verfahren. Insoweit findet sich die hier maßgebende Vorschrift in § 2 des Gesetzes. Sie hat, wie schon ihr Wortlaut klar ergibt, nur Verfahren zum Gegenstand, die auf Bestrafung des Täters gerichtet sind. Dagegen verbietet sie nicht, ein selbständiges Einziehungsverfahren einzuleiten oder fortzuführen, soweit ein solches nach den hierfür geltenden Vorschriften zulässig ist.

Daß Straffreiheitsgesetze, soweit sie nicht ausdrücklich anders bestimmen, das selbständige Einziehungsverfahren unberührt lassen, hat das Reichsgericht schon mehrfach ausgesprochen (RGSt. Bd. 53 S. 124 ff., 309). Es genügt, wegen der Begründung auf diese Urteile zu verweisen. (Vgl. auch RGSt. Bd. 67 S. 215, 217, Urteil des erkennenden Senats vom 28. Mai 1934 3 D 102/34; BayObLG. in JW. 1935 S. 546 Nr. 1, sowie die in der Revisionsbegründung angeführten, von dem Reichsfinanzminister im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister erlassenen Verfügungen, RZBl. 1933 S. 4, 132, 1934 S. 498.) Die Bestimmung des § 7 des Straffreiheitsgesetzes auf die Niederschlagung entsprechend anzuwenden, geht nicht an; eine solche entsprechende Anwendung würde auch nicht ohne die Vorschrift des § 7 Abs. 2 möglich sein, also die Einziehung nicht umfassen. (Vgl. die erwähnte Entscheidung des BayObLG.)

Die Zulässigkeit des selbständigen Einziehungsverfahrens ergibt sich für den vorliegenden Fall aus §§ 401, 414 RAbgD.

Z 1300 — 750 II

## II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Zur Durchführung der Verfügung vom 4. Juli 1935  
— Z 1185 — 144 II — über Abgabenbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe  
(RZBl. S. 314)

I

(1) Die ausländischen Luftfahrzeuge der zum Betriebe von Fluglinien des öffentlichen Verkehrs zugelassenen Unternehmen, die zum abgabenfreien Bezuge von Luftfahrtbetriebsstoffen berechtigt sind, dürfen verzollte Mineralöle sowie verzollte leichte Steinkohlenteeröle und ihre Derivate, ferner unter Mitverwendung von verzollten Mineralölen oder verzollten leichten Steinkohlenteerölen hergestellte Betriebsstoffgemische aus den in den Flug-

häfen befindlichen Tankstellen des freien Verkehrs entnehmen mit der Wirkung, daß

- a) bei der Entnahme aus Tankstellen der Betriebsstoffgesellschaften auf deren Antrag eine der entnommenen Ölmenge und bei Betriebsstoffgemischen eine ihrem Gehalt an verzollten Ölen entsprechende Ölmenge abgaben- und bezugscheinfrei von den in ihren Zollagern abgaben- und bezugscheinpflichtig gewordenen Mengen abgeschrieben werden darf,
- b) bei der Entnahme aus Tankstellen der Deutschen Luft Hansa A. G. dieser auf Antrag eine Bescheinigung zwecks Rückerlangung des Abgabebetrag und der Spiritusbefreiung für die entnommenen verzollten Ölmenge und bei Betriebsstoffgemischen für die ihrem

Gehalt an verzollten Ölen entsprechenden Mengen ausgestellt wird.

(2) Jedes Unternehmen, das die Vergünstigung in Anspruch nehmen will, hat den Hauptzollämtern, die für die einzelnen Tankstellen zuständig sind, die Deutsche Luft Hansa A. G. außerdem dem Hauptzollamt Berlin-Neukölln, eine Betriebsklärung abzugeben. Diese muß enthalten:

1. die vollständige und genaue Angabe der von dem Unternehmen geführten Betriebsstoffe für Luftfahrzeuge nach Sortenbezeichnung und Zusammensetzung unter Angabe der Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses. Bei jedem Bestandteil muß angegeben sein, ob er verzollt und ob für ihn die Spiritusbezugspflicht erfüllt ist. (Die Luft Hansa A. G. hat dies durch Erklärung ihrer Lieferfirma zu belegen.) Das Verzeichnis ist stets auf dem laufenden zu halten,
2. die Erklärung, daß das Unternehmen sich der Aufsicht durch die Zollverwaltung unterwirft,
3. die Erklärung, daß das Unternehmen die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Proben seiner Betriebsstoffe durch die Zollverwaltung trägt,
4. die Erklärung, daß das Unternehmen den ausländischen Luftfahrtunternehmen die Abgaben für die diesen gelieferten Betriebsstoffe nicht berechnet,
5. die Erklärung, daß für jeden Fall der Nichteinhaltung der von der Zollverwaltung auferlegten Bedingungen durch eine in seinem Betriebe beschäftigte Person ein Sicherungsgeld gemäß § 203 A. O. verwirkt sein soll.

Muster 1

(3) Jede Tankstelle hat monatlich Aufstellungen nach Muster 1 — getrennt nach den ausländischen Luftverkehrs-gesellschaften — zu führen.

(4) Die Hauptzollämter können weitere Überwachungsmaßnahmen treffen.

Muster 2

(5) Die Vergünstigung wird nur für Betriebsstoff gewährt, der auf Grund einer Tankquittung nach Muster 2 entnommen worden ist.

II

Im einzelnen gilt folgendes Verfahren:

Entnahme aus Tankstellen von Betriebsstoffgesellschaften

Muster 3

(1) Nach Ablauf eines Monats übersendet das ausländische Luftfahrtunternehmen der Hauptleitung der inländischen Lieferfirma getrennt nach den einzelnen Flughäfen je eine Bescheinigung nach Muster 3 über alle von dieser im Laufe des Monats gegen Tankquittung erhaltenen Betriebsstoffe.

(2) Die Hauptleitung der Lieferfirma übersendet diese Bescheinigungen, die Aufstellungen und die Tankquittungen den für die Tankstellen zuständigen Hauptzollämtern

und beantragt die Abschreibung der entsprechenden Betriebsstoffmengen vom Sollbestand ihrer Zollager.

(3) Das Hauptzollamt prüft die Bezugsberechtigung und verfügt, wenn sich Anstände nicht ergeben, die Abschreibung.

Entnahme aus Tankstellen der Deutschen Luft Hansa A. G.

(4) Nach Ablauf eines Monats übersendet das ausländische Luftfahrtunternehmen der Deutschen Luft Hansa A. G. getrennt nach den einzelnen Flughäfen je eine Bescheinigung nach Muster 3 über alle von dieser im Laufe des Monats gegen Tankquittung erhaltenen Betriebsstoffe.

(5) Die Deutsche Luft Hansa A. G. übersendet den für die einzelnen Tankstellen zuständigen Hauptzollämtern die Aufstellungen (Muster 1) zur Prüfung und legt sodann die mit Prüfungsvermerk versehenen Aufstellungen mit den zugehörigen Tankquittungen und die Bescheinigungen mit Nachweisung und Antrag nach Muster 4 dem Hauptzollamt Berlin-Neukölln vor.

Muster 4

(6) Das Hauptzollamt Berlin-Neukölln prüft die Bezugsberechtigung und stellt, wenn sich Anstände nicht ergeben, eine Bescheinigung oder Teilbescheinigungen folgenden Inhalts aus:

»Die Deutsche Luft Hansa A. G. hat im  
Monat ..... 193..

an zollpflichtigen Mineralölen

..... kg, in Buchstaben ..... kg  
der statistischen Nr. 239..

..... kg, in Buchstaben ..... kg  
der statistischen Nr. 239..

..... kg, in Buchstaben ..... kg  
der statistischen Nr. 239..

ohne Berechnung der Abgaben und der Treibstoffspiritusbelastung (..... R.M. je Hektoliter) an ausländische Luftfahrzeuge abgegeben (Erlaß vom 2. Januar 1936, Reichszollbl. S. 10).

Diese Bescheinigung kann auf Inhaber von Zollagern für Mineralöle mit der Wirkung übertragen werden, daß die gleichen Mengen Betriebsstoffe abgaben- und bezugs-scheinfrei von den abgaben- und bezugs-scheinpflichtig gewordenen Mengen abgeschrieben werden dürfen.

Die Bescheinigung ist als Beleg zu dem Zollagerbuch zu nehmen.«

Bemerk: Gegenseitigkeit im Sinne meiner Verfügung vom 4. Juli 1935, Z 1185 — 144 II (RZBl. S. 314), besteht zur Zeit nicht im Verhältnis zu Italien, Jugoslawien, Polen und Spanien.

RZBl. vom 2. Januar 1936 — Z 1185 — 161 II



## Sankquittung Nr.

Von der Tankstelle der (Firma) .....

Flughafen: .....

habe ich heute zum Rückflug ins Ausland für Rechnung der .....

(Angabe der ausländischen Luftverkehrsgesellschaft und des Landes)

Fluglinie: .....

Kennzeichen des Luftfahrzeuges: .....

an Bord genommen: .....

Sortenbezeichnung	
Menge in Litern	

(Ort) , den 193

Für die

(Name der ausländischen Luftverkehrsgesellschaft)

(Unterschrift des Flugzeugführers)

## Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die nachstehend aufgeführten Betriebsstoffe von der (Firma)

in der Zeit vom ..... bis

ohne Berechnung der Abgaben an uns geliefert und von unseren Flugzeugen auf dem Flughafen

zum Rückflug an Bord genommen worden sind: \*

Datum	Fluglinie	Flugzeug (Kennzeichen)	Sortenbezeichnung			
			Menge in Litern			
1	2	3	4a	4b	4c	4d
		insgesamt				

(Ort) , den 193

(Stempel)

(Name der ausländischen Luftverkehrsgesellschaft)

(Unterschriften)

\* Für jeden Flughafen ist eine besondere Bescheinigung auszufertigen.

## Nachweisung

über die von uns an Luftfahrzeuge ausländischer Flugverkehrsgesellschaften  
im Monat ..... 193... ohne Berechnung der Abgaben  
gelieferten Betriebsstoffe

Osb. Nr.	Flughafen	Ausländische Luftverkehrsgesellschaft	Sortenbezeichnung				Bemerkungen	
			Menge in Litern					
			4 a	4 b	4 c	4 d		
1	2	3					5	
		Insgesamt						

Wir versichern, daß die in vorstehender Nachweisung aufgeführten Betriebsstoffe von den ausländischen Luftfahrzeugen beim Rückflug ins Ausland an Bord genommen, daß sie von uns vollverpolt und mit dem Treibstoffspiritusbetrag belastet bezogen, aber ohne Entrichtung dieser Beträge an die ausländischen Luftfahrzeuge geliefert sind, und daß die Sorten nach Bezeichnung, Zusammensetzung und Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses mit den Angaben in unserer Betriebserklärung übereinstimmen.

Wir beantragen Ausstellung einer Bescheinigung — nachstehender Teilbescheinigungen — zwecks Rückvergütung der Abgabebeträge.

.....  
 .....  
 .....

Berlin, den

193

Deutsche Lufthansa A. G.

(Unterschrift)

### Sonstige Nachrichten

Versendung von Teilabzügen des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Teilabzüge des Reichszollblatts

Nr. 125 für 1935 (Kraftwerkbl.) und

» 126 » 1935 (Gruppe I)

sind geliefert worden.